

Motion Pedinelli (SP) betreffend Einführung einer Offenlegungspflicht von unmittelbaren persönlichen Interessen für Parlamentsmitglieder / Erlass strengerer Ausstands- pflichten für die Mitglieder der ständigen Kommissionen

1 TEXT

Der Gemeinderat wird beauftragt:

- 1. Für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates eine Offenlegungspflicht ihrer allfälligen unmittelbar persönlichen Interessen am zu behandelnden Geschäft einzuführen.*
- 2. Ausstandsvorschriften der Mitglieder ständiger Kommissionen folgendermassen zu verschärfen:*
 - a. Eine ausstandspflichtige Person darf an der Vorbereitung eines Geschäfts in keiner Weise mitwirken.*
 - b. Sie darf bei der Diskussion des Geschäfts nicht anwesend sein und das Abstimmungsverhalten der Kommissionsmitglieder auch nicht auf andere Weise beeinflussen.*

Begründung

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Behörden ist eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren eines Rechtsstaates. Dieses Vertrauen kann nur durch hohe Transparenz sowie durch die Gewährleistung einer korrekten Entscheidungsfindung erreicht werden.

Ad Ziffer 1

Die Verfassung der Einwohnergemeinde Worb sieht musterhaft vor, dass Mitglieder des Grossen Gemeinderates zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes allfällige Interessenbindungen offenlegen müssen. Die Gemeinde Muri-Gümligen versteht sich als fortschrittliche Gemeinde, die hohes Gewicht auf Transparenz legt. Sie soll daher eine analoge Regelung einführen.

Ad Ziffer 2

Für die ständigen Kommissionen müssen künftig die strengen Ausstandsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) Anwendung finden. Dies rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass verschiedene Kommissionen Recht anwenden (Verfügungen erlassen). Es muss gewährleistet sein, dass die Entscheidungsfindung nicht durch befangene Personen beeinflusst wird. Durch geeignete Vorschriften muss künftig gewährleistet werden, dass niemand, der unmittelbar ein persönliches Interesse am Ausgang eines Geschäfts hat, durch seine Anwesenheit die Diskussion oder das Abstimmungsverhalten anderer beeinflussen kann. Zudem muss die Ausstandspflicht künftig garantieren, dass eine ausstandspflichtige Person an der Vorbereitung der entsprechenden Geschäfte nicht mitwirken darf. Eine Begründung der Ausstandspflicht auf die Nichtausübung des Stimmrechts in der entsprechen-

den Kommission genügt nicht. Der Gemeinderat wird beauftragt, die notwendigen rechtlichen Bestimmungen zu schaffen.

Muri, 13. Mai 2007

D. Pedinelli Stotz (SP)

F. Aebi, B. Marti, M. Graham, F. Ruta, P. Aeschimann, U. Wenger, B. Wegmüller, J. Ziberi, S. Brüngger, M. Häusermann, J. Manz (12)

2 STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATES

2.1. Verfahren

Die Umsetzung der von der Motionärin verlangten Regelungen im Bereich von Offenlegung und Ausstand bedingt eine Änderung der Gemeindeordnung (GO). Wegen Revisionsbedarf in anderen Bereichen (Amtszeitbeschränkung, ständige Kommissionen etc.) legt der Gemeinderat dem Parlament ohnehin in der September-Sitzung eine Teilrevision der GO vor. Er hat deshalb die Bearbeitung der in der Motion geäusserten Anliegen zeitlich vorgezogen und bereits in die Teilrevision der GO integriert. Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass der GGR in der September-Sitzung nicht nur über den vorliegenden Vorstoss, sondern auch über dessen Umsetzung in der GO befinden kann.

2.2. Offenlegungspflicht (Ziffer 1 der Motion)

In seiner Botschaft vom 3. September 2007 zur Änderung der GO hält der Gemeinderat betreffend Offenlegungspflicht Folgendes fest:

"Gemäss den geltenden kantonalen Vorgaben gilt die Ausstandspflicht nicht an der Urne und nicht im Gemeindeparlament (Art. 47 Abs. 3 GG). Dieser Grundsatz ist ebenfalls in der GO verankert. In der Motion Pedinelli (SP) vom 13. Mai 2007 wird verlangt, dass für Mitglieder des Parlaments jedoch eine Offenlegungspflicht eingeführt werden soll, wenn diese an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen haben. Die Einführung einer solchen Offenlegungspflicht in einem Gemeindeparlament ist möglich, aber nicht vorgeschrieben. Eine solche Regelung besteht beispielsweise im Parlament der Gemeinde Worb (Art. 12 GO Worb). Die Offenlegung kommt nur dann zum Zug, wenn die Voraussetzungen von Art. 13 Abs. 1 und 2 GO erfüllt sind. Ob eine solche Regelung im Muriger Parlament eingeführt werden soll oder nicht, ist eine Frage der Ausgestaltung der parlamentarischen Beschlussfassung. Der Gemeinderat äussert sich deshalb nicht zur Opportunität einer solchen Regelung und stellt auch keinen Antrag. Für den Fall, dass sich der GGR für die Einführung einer solchen Offenlegungspflicht ausspricht, liegt als **Option** ein Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung von Art. 13 Abs. 5 vor" (a.a.O., Seite 3).

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene **Option** lautet wie folgt:

Art. 13 Abs. 5 Bst. b: an den Verhandlungen des Grossen Gemeinderats.

Option: Mitglieder des Grossen Gemeinderats legen jedoch zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts allfällige Interessenbindungen im Sinn der Absätze 1 und 2 offen.

Folgerichtig beantragt der Gemeinderat die Überweisung dieser Ziffer 1 als Postulat und die anschliessende Abschreibung. Der Gemeinderat stellt keinen Antrag, ob diese Offenlegungspflicht eingeführt werden soll oder nicht, da es sich um eine Frage der Art und Weise der parlamentarischen Beschlussfassung handelt.

2.3. **Ausstandsvorschriften** (Ziffer 2 der Motion)

In seiner Botschaft vom 3. September 2007 zur Änderung der GO hält der Gemeinderat betreffend Ausstandspflicht Folgendes fest:

"Art. 13 Abs. 1 GO legt schon heute fest, dass wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, bei dessen Behandlung ausstandspflichtig ist. Diese Formulierung entspricht wörtlich der Regelung in Art. 47 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, BSG 170.11). Die Bedeutung der Ausstandspflicht wird von Daniel Arn, Kommentar zum Bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Art. 47 N. 4 wie folgt umschrieben:

"Wer ausstandspflichtig ist, darf sich mit der Sache nicht (mehr) befassen. Der sachliche Geltungsbereich der Ausstandspflicht umfasst die Vorbereitung, die Präsentation bzw. Darstellung des Sachverhalts sowie die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung über das betreffende Geschäft. Sind die Voraussetzungen der Ausstandspflicht erfüllt, ist die oder der Betroffene von der (weiteren) Teilnahme an den Verhandlungen auszuschliessen. Die in den Gemeinden häufig zu beobachtende Praxis, wonach Ausstandspflichtige in den entsprechenden Gremien anwesend bleiben und sich bei der Abstimmung lediglich der Stimme enthalten, ist unzulässig. Die konsequente Durchsetzung der Ausstandspflicht - und zwar während der gesamten Behandlungsdauer des entsprechenden Geschäfts - ist aus rechtsstaatlicher Sicht im Sinn einer 'vertrauensbildenden Massnahme' unerlässlich" (a.a.O., S. 317).

Die Ausstandspflicht geht somit wesentlich weiter als der Ausschluss von der Abstimmung über das betreffende Geschäft. Damit dieser Umstand dem Gesetzestext unmissverständlich entnommen werden kann, wird vorgeschlagen, in Art. 13 Abs. 1 eine Klammerbemerkung beizufügen, aus der ersichtlich ist, dass die Ausstandspflicht sämtliche Stadien eines Geschäftsablaufs umfasst. Einzige Ausnahme bildet die Bestimmung in Absatz 4, wonach sich ein Ausstandspflichtiger vor dem Verlassen des Raums zur Sache äussern darf. Diese Ausnahme ist Ausfluss des auch hier zur Anwendung gelangenden Rechtsanspruchs auf (Meinungs-) Äusserung" (a.a.O., Seite 2 f).

Vor diesem Hintergrund lässt sich feststellen, dass die Anliegen der Motionärin gemäss den Ziffern 2a. und 2b. des Vorstosses bereits heute geltendem Recht entsprechen. Eine Anpassung der Rechtsgrundlagen wäre deshalb an sich nicht notwendig. Demgegenüber besteht ein ausgewiesenes öffentliches Interesse daran, dass alle betroffenen Personen (nicht nur die Mitglieder der ständigen Kommissionen) umfassende Klarheit über den Geltungsbereich der

Ausstandspflicht haben. Diesem Bedürfnis kann dadurch Rechnung getragen werden, dass bereits dem Gesetzestext in der GO unmissverständlich entnommen werden kann, dass die Ausstandspflicht nicht nur die Teilnahme an der Abstimmung ausschliesst, sondern sämtliche Phasen eines Geschäftsablaufs betrifft: Vorbereitung, Präsentation, Beratung, Beschlussfassung. Vorbehalten bleibt die Äusserung zur Sache vor dem Verlassen des Raumes gemäss Art. 13 Abs. 4 GO.

Angesichts dieser rechtlichen Ausgangslage und der vorgeschlagenen Ergänzung der GO beantragt der Gemeinderat, die Ziffern 2.a und 2.b als Motion zu überweisen und anschliessend abzuschreiben.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

- | | |
|-----------------------------|--|
| <u>Ziffer 1:</u> | a) Überweisung als Postulat
b) anschliessende Abschreibung |
| <u>Ziffern 2.a und 2.b:</u> | a) Überweisung als Motion
b) anschliessende Abschreibung |

Muri bei Bern, 20. August 2007

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer